

Satzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken

vom 23.09.2020

Der Zweckverbandes Informationstechnik Franken erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. Seite 98), folgende

Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Informationstechnik Franken (ZV IT Franken)“ (nachfolgend **„Zweckverband“** genannt). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fürth.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule), die Stadt Altdorf, der Markt Weisendorf, der Markt Neunkirchen am Brand, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, der Markt Pretzfeld, die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Markt Egloffstein, die Stadt Vohburg, der Schulverband Mittelschule Altdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, die Gemeinde Heroldsbach, die Stadt Höchstadt an der Aisch, der Markt Gößweinstein, die Gemeinde Rohrbach, der Markt Altmannstein, der Markt Wolnzach, die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, die Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum, die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, die Gemeinde Hallerndorf, die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, der Markt Lichtenau, die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe, die Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld und der Schulverband Mittelschule Neunkirchen am Brand.

- (2) Dem Zweckverband können ausschließlich andere juristische Personen des öffentlichen Rechts beitreten. Der Zweckverband kann in jedem Einzelfall die Bedingungen für die Aufnahme festsetzen. Der Beitritt bedarf eines schriftlichen Antrags des aufnahmewilligen neuen Mitglieds, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Austritt von Verbandsmitgliedern aus dem Zweckverband bedarf eines schriftlichen Antrags des austrittswilligen Verbandsmitglieds, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsmitglieder sollen dem Austrittsgesuch stattgeben, sofern nicht gewichtige Gründe gegen den Austritt sprechen. Das Recht eines jeden Verbandsmitglieds, seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat in seinem räumlichen Wirkungskreis folgende Aufgaben:
 - 1. die informationstechnische Unterstützung der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung deren Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises;
 - 2. die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung des Bayerischen E-Government-Gesetzes mit dem Ziel, eine einfache, effektive, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen;
 - 3. die Unterstützung in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an anderen Zweckverbänden, Kommunalunternehmen oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beteiligen. Der Zweckverband soll dem von den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach gegründeten gemeinsamen Kommunalunternehmen „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR“ mit Sitz in Fürth mit einem Anteil am Stammkapital von 10.000,00 Euro beitreten.

§ 5 Ausschluss des Erlasses von Satzungen und Verordnungen

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes für die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorsitzende;
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 7 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und weiterer Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte gemäß Art. 20a der Gemeindeordnung. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Auf die Verbandsräte findet Art. 20 GO entsprechende Anwendung (Sorgfalt, Verschwiegenheit).

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung in Textform zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vorab von der Sitzung zu unterrichten. Vorstehender Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen des Art. 33 Absatz 1 und 3 KommZG. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der 1. Bürgermeister des Markts Igensdorf für die Dauer von sechs Jahren Verbandsvorsitzender. Dessen erster und weiterer Stellvertreter, die späteren Verbandsvorsitzenden und deren erste und weitere Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sofern sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und der neu gewählten Stellvertreter weiter aus.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende nimmt sämtliche Angelegenheiten des Zweckverbandes wahr, sofern nicht deren Übertragung durch das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausgeschlossen ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

- (3) Nach dem Beitritt des Zweckverbands zu dem von den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach gegründeten gemeinsamen Kommunalunternehmen „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik ‚KommunalBIT‘ AöR“ mit Sitz in Fürth hat der Verbandsvorsitzende
1. die Verbandsräte unverzüglich über jede Mitteilung des Vorstands dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens zu informieren,
 2. die Verbandsräte über jede anstehende Sitzung des Verwaltungsrates dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu unterrichten,
 3. von dem ihm als Verwaltungsrat dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens zustehenden Überwachungs- und Kontrollrechten bereits auf Antrag eines einzelnen Verbandsrates Gebrauch zu machen und
 4. den Verbandsräten auf jeder Verbandsversammlung umfassend über den Inhalt, den Verlauf und das Ergebnis der Sitzungen des Verwaltungsrates dieses gemeinsamen Kommunalunternehmens zu berichten.

§ 13 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle soll in den Räumen des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR“ mit Sitz in Fürth eingerichtet werden.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Geschäftsleiter für diesen handelt. Insoweit untersteht sie den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter), die von der Verbandsversammlung bestellt wird. Geschäftsleiter soll der Vorstand des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT AöR“ mit Sitz in Fürth sein. Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an deren Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.
- (2) Der Zweckverband führt seinen Haushalt nach den Vorschriften der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Umlagepflichtig sind die dem Zweckverband zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres angehörenden Verbandsmitglieder. Die Umlage wird am 01.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach gleichen Anteilen je Verbandsmitglied.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

§ 16 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht.

§ 16a Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Verbandsversammlung durch Beschluss aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt. Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ein.
- (3) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (4) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres zu prüfen.
- (5) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (6) Die Verbandsversammlung ist über die wesentlichen Prüfungsergebnisse der überörtlichen Prüfung zu unterrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands ausschließlich elektronisch über das Internet auf der Internetpräsenz des Zweckverbandes.

§ 19 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung i.d.F. vom 06.12.2015 wurde durch Änderungssatzung vom 27.11.2017, durch die 2. Änderungssatzung vom 22.11.2018, durch die 3. Änderungssatzung vom 15.04.2019, durch die 4. Änderungssatzung vom 24.10.2019 und durch die 5. Änderungssatzung vom 20.07.2020 von der Verbandsversammlung geändert und wird hiermit ausgefertigt.

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt am 15.10.2020 am 01.01.2021 in Kraft.

Fürth, 23.09.2020

gez. Martin Walz

Verbandsvorsitzender